

B. Die politischen Strukturen Deutschlands

1. Wesensprinzipien der Bundesrepublik Deutschland

1.1. Grundgesetz

Das Grundgesetz ist ein fundamentales, d. h. grundlegendes Recht, welches dem gewöhnlichem Recht übergeordnet ist. Es ist für alle Deutschen¹⁰⁶ verbindlich. Das Grundgesetz garantiert eine freiheitlich-demokratische Grundordnung, die als rechts- und sozialstaatlich gekennzeichnet wird und aufbauend auf einer föderalistischen Grundstruktur und einer rechtlich garantierten Selbstverwaltung einen stabilen institutionellen Rahmen bildet. Das Grundgesetz überlässt innerhalb dieses großen Rahmens ein weites Gestaltungsfeld.



Konrad Adenauer bei der Unterzeichnung des Grundgesetzes am 23. Mai 1949

Definition „Grundgesetz“

Definition

Das Grundgesetz ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. „Die Verfassung bestimmt die politische Grundordnung, als das „Wesen“ eines Staates, die in der Regel in einer Urkunde niedergelegt ist. In ihr wird das Grundverhältnis des Staates zu seinen Bürgern geregelt, also z. B. ob und wie das Volk sich selbst regieren kann und welche Aufgaben die verschiedenen Staatsorgane wie Parlament und Regierung haben.“¹⁰⁷

¹⁰⁶ Deutschen: Alle Personen, welche die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland besitzen

¹⁰⁷ Paul Ackermann, Bürger Handbuch, Wochenschau Verlag, S. 16

Wer verfasste das Grundgesetz?

Drei Jahre nach Kriegsende ermächtigten die westlichen Besatzungsmächte USA, England und Frankreich 1948 die westdeutschen Ministerpräsidenten, eine Verfassung als Grundlage für den westdeutschen Teilstaat zu schaffen.

Dieser Auftrag erhielt klare staatsrechtliche Forderungen:

- Eine demokratische Staatsform;
- ein föderalistischer Staatsaufbau, d. h. ein Bundesstaat mit weitreichender Eigenständigkeit der Bundesländer,
- und Grundrechte.

Warum die Bezeichnung Grundgesetz?

Die Präambel (= Einleitung) von 1949 zeigt weitreichende Ziele: „[...] Das gesamte deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden“.¹⁰⁸

Die westdeutschen Ministerpräsidenten nannten ihre Grundordnung das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“. Bewusst wurde nicht die Bezeichnung „Verfassung“ gewählt, da dies einer dauerhaften Struktur entspräche. Das Grundgesetz galt jedoch nur als Provisorium, da die Wiedervereinigung mit der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone und späteren Deutschen Demokratischen Republik, und damit die Einheit Deutschlands angestrebt wurde.

Am 23. Mai 1949 unterzeichnete der Präsident des Parlamentarischen Rates, Konrad Adenauer, das von den Westalliierten genehmigte Grundgesetz.

Am 3. Oktober 1990 trat der Vereinigungsvertrag zwischen den beiden Deutschen Staaten in Kraft; die Bezeichnung „Grundgesetz“ blieb erhalten, da es keine wesentlichen Veränderungen gab.

Die neugefasste Präambel enthält folgenden Wortlaut: „[...] Damit gilt das Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk“.¹⁰⁹

¹⁰⁸ Bayerische Landeszentrale für pol. Bildung (Hrsg.), Die politische Ordnung in Deutschland, München 1994, S. 15

¹⁰⁹ Bayerische Landeszentrale für pol. Bildung, Die politische Grundordnung, S. 17

Freiheitlich – demokratische Grundordnung

Das Grundgesetz bezeichnet die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland als freiheitlich – demokratische Grundordnung. Es räumt jedoch den Feinden der Demokratie nicht die Freiheit ein, diese zu zerstören.

„Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen:

- > die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung
- > die Volkssouveränität
- > die Gewaltenteilung
- > die Verantwortlichkeit der Regierung
- > die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- > die Unabhängigkeit der Gerichte
- > das Mehrparteienprinzip und
- > die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“¹¹⁰

Die wichtigsten Artikel des Grundgesetzes¹¹¹

Die Bezeichnung „Artikel“ bezieht sich ausschließlich auf die Rechte, welche im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert sind.

→ Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 1 ist gewissermaßen das Herz des Grundgesetzes. Die Verankerung der Menschenwürde und der Menschenrechte steht an erster Stelle und drückt den hohen Stellenwert aus.

→ Artikel 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

¹¹⁰ Horst Pötzsch, Die deutsche Demokratie, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2001, S. 12

¹¹¹ vgl. Grundgesetz

Der Art. 20 stellt einen weiteren Kern der Verfassung dar, er wird auch als „Verfassung in Kurzform“ bezeichnet, da er die Grundsätze des Grundgesetzes Demokratie, Bundesstaat, Rechtsstaat und Sozialstaat enthält.

→ Artikel 79

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Der Art. 79 des Grundgesetzes legt die **unabänderlichen Kernelemente** der Verfassung fest. Er schützt Art. 1 und 20; diese dürfen durch keine Verfassungsänderung berührt werden, deshalb wird der Art. 79 (3) auch als **Ewigkeitsklausel** bezeichnet.

Verfassungsreform des Grundgesetzes

Damit die Verfassung nicht willkürlich von politischen Mehrheiten geändert werden kann, sind hohe Hürden errichtet worden. Eine Änderung des Grundgesetzes erfordert eine Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Bundestages und 2/3 der Stimmen des Bundesrates. Bei Verfassungsänderungen spiegelt sich der Wandel innerhalb der Gesellschaft wieder, z. B. bei Änderungen des Asylrechts, Wiedervereinigung, europäischer Vereinigungsprozess usw.

Verfassung
Reform

Funktionen des Grundgesetzes

→ **Einigungsfunktion**

Durch das Grundgesetz wird eine Menge von Menschen zu einer staatlich verfassten Gesellschaft.

→ **Rechtfertigungsfunktion**

Staatliche Herrschaft und Macht sind nur dann gerechtfertigt, wenn sie ihre Grundlagen in der Verfassung haben.

→ **Schutzfunktion**

Das Grundgesetz sichert dem Einzelnen seinen Freiheitsbereich zu.

→ **Ordnungsfunktion**

Das Grundgesetz bestimmt mit seinen Grundrechten die Grundlage der staatlichen Ordnung.

Funktionen

1.2. Grundrechte

Die Grundrechte stehen am Anfang des Grundgesetzes, um auf deren besondere Stellung hinzuweisen.

Sie fixieren fundamentale Rechte des Einzelnen in der politischen Gemeinschaft und garantieren einen „staatsfreien“ Raum der Privatsphäre.



112

Definition „Grundrechte“

Grundrechte sind unmittelbar geltendes Recht, es sind Menschenrechte, welche in die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen wurden. Der Staat wird in allen seinen Erscheinungsformen (Gesetzgebung, vollziehende Gewalt, Rechtsprechung) an die Grundrechte gebunden.

Definition

Bedeutung der Grundrechte

Die Grundrechte sind in den Artikeln 1 – 19 an die Spitze des Grundgesetzes gestellt worden, um ihren hohen Rang auszudrücken.

Alle Grundrechte sind einklagbar, im Streitfall entscheidet ein Gericht bis hin zum Bundesverfassungsgericht.

Bedeutung

¹¹² Abbildung, siehe Horst Plötzsch, a. a. O., S. 15

Unterscheidung der Grundrechte nach ihren Trägern

→ Menschen- und Bürgerrechte

Im Grundgesetz wird unterschieden zwischen allgemeinen Menschenrechten, die jedem zustehen und Bürgerrechten, die nur für die eigenen Staatsangehörigen gelten.

Menschenrechte sind Rechte, die jedem Menschen zukommen, sie sind überstaatliche Rechte, die zur Natur des Menschen gehören und angeboren sind. Dazu gehören die meisten Freiheitsrechte oder Grundfreiheiten, wie Freiheit der Person, Meinungsfreiheit, Glaubensfreiheit und Gleichheitsgesetz.

Bürgerrechte, wie beispielsweise das Wahlrecht, Berufsfreiheit, Freizügigkeit, Versammlungsfreiheit gelten nur für die Bürger des Staates.

Im Grundgesetz beginnen die Menschenrechte mit der Einleitung: „Jeder hat das Recht...“, bei den Bürgerrechten heißt es: „Alle Deutschen haben das Recht...“.

Menschen
und Bürger

Unterscheidung der Grundrechte nach ihrem Inhalt

→ Freiheitsrechte oder Abwehrrechte

Grundrechte schützen die Würde und den persönlichen Freiraum des Einzelnen vor Übergriffen der staatlichen Gewalt; es sind Abwehrrechte des Bürgers gegenüber dem Staat.

Es sind Rechte der Person, die der Staat zu respektieren hat, z. B. Recht auf Leben und körperlicher Unversehrtheit, Glaubensfreiheit, Gewissensfreiheit, Meinungsfreiheit und Pressefreiheit.

Freiheits-
rechte oder
Abwehr-
rechte

→ Mitwirkungsrechte

Die Mitwirkungsrechte sichern dem Einzelnen politische und soziale Teilhabe zu. Sie ermöglichen eine freie Mitgestaltung der gemeinsamen politischen Ordnung durch die Person und ihre gesellschaftlichen Vereinigungen.

Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Meinungsfreiheit usw. sind notwendige Bedingungen für eine demokratische Politik. Ausdrücklich hinzukommen muss das allgemeine, freie und geheime Wahlrecht (Art. 38).

Mitwirkung
rechte

→ Soziale Grundrechte

Soziale Grundrechte lassen sich nur indirekt aus dem Grundgesetz ableiten. Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland kennt keine ausdrücklichen sozialen Grundrechte wie Recht auf Arbeit, Grundrecht auf Wohnung o. ä. Jedoch sind Gleichheit vor dem Gesetz, Schutz von Ehe und Familie, Vereinigungsfreiheit etc. gesetzlich verankert.

Soziale
Grundrech**Pflichten**

Das Grundgesetz spricht ausdrücklich nicht von Grundpflichten, dies würde dem Prinzip der Demokratie und des Rechtsstaats widersprechen. Allerdings setzt Demokratie voraus, dass jeder aus eigener Verantwortung seinen Pflichten gegenüber der Gemeinschaft nachkommt. Die demokratische Grundordnung hängt von der Einsicht eines jeden Bürgers ab, dass Rechte und Pflichten eine zusammengehörende Einheit bilden.

Auch können Grundpflichten aus den Grundrechten abgeleitet werden. Aus dem Recht der freien Entfaltung könnte so die Pflicht übertragen werden, die Persönlichkeit des Mitbürgers zu achten. Die Meinungs- und Pressefreiheit setzt die Anerkennung der Meinung der Mitbürger voraus. Und die gesetzlich verankerte Religionsfreiheit fordert religiöse Toleranz, um nur einige Erläuterungen zu geben.

Pflichten

Garantien der Grundrechte

Die Grundrechte sind geltendes Recht, die nicht beseitigt werden dürfen.

Nur diejenigen Grundrechte dürfen eingeschränkt werden, für die dies im Grundgesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Jedoch darf ein Grundrecht nicht in seinem Kern („Wesensgehalt“) angetastet werden.

Grundrech
Garantien

1.3. Demokratie

Das Wesen der Demokratie kann in zwei Formen unterschieden werden. So bezeichnet der formale Demokratiebegriff die Herrschaft der Mehrheit. Der inhaltliche Demokratiebegriff betrachtet Demokratie als eine Ordnung, die nicht nur den staatlichen Bereich betrifft, sondern Freiheit, Gleichheit und Menschenwürde in allen Bereichen des menschlichen Zusammenlebens verwirklichen möchte.



Die Demokratie gehört wie auch der Rechtsstaat, der Bundesstaat und der Sozialstaat zum Wesenskern der im Grundgesetz festgelegten Grundordnung. Diese **Grundprinzipien** werden geschützt durch Art. 79, Abs. 3 des Grundgesetzes.

Definition „Demokratie“

Demokratie ist eine „Herrschaftsform, die folgende Merkmale aufweist: 1. Volkssouveränität; 2. politische Gleichheit, d. h. gleichberechtigte Teilhabe aller Staatsbürger an der politischen Entscheidungsfindung und Willensbildung; 3. rechtsstaatlich geschützte Freiheits- und Grundrechte; 4. diverse Partizipationsmöglichkeiten der Bürger u. a. durch Wahlrecht, Transparenz der öffentlichen Meinungsbildung, zeitlich beschränkte Entscheidungen, geschützte Oppositionsrechte; 5. ein gewisses Maß an sozialer Gleichheit und Gerechtigkeit als Voraussetzung für [die] Teilnahme am gesellschaftlichen - politischen Prozess [...]“.¹¹⁴

¹¹³ siehe Abbildung Otto Freundl, Die politische Ordnung in Deutschland, Bayrische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, München 1994

¹¹⁴ Carsten Lenz, Kleines Politik – Lexikon, Oldenbourg Verlag, S. 35

Gesetzliche Grundlage der Demokratie

→ Artikel 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein **demokratischer** und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Mit dem Art. 20 legt das Grundgesetz die Demokratie als die Grundlage und den Rahmen und somit die Prinzipien unserer Verfassungsordnung fest.

Volkssouveränität

Volkssouveränität ist ein Prinzip, bei dem die höchste Staatsgewalt vom Volk ausgeht. Das Volk beauftragt durch Wahlen und Abstimmungen Vertreter mit der Ausübung der Macht auf Zeit. Die Umsetzung erfolgt durch die besonderen Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung. Über die Grundrechte der Meinungsfreiheit, Demonstrationsfreiheit, Vereinigungsfreiheit usw. haben die Bürger die Möglichkeit zur Kontrolle.

Repräsentative Demokratie

In der Bundesrepublik Deutschland trifft das Volk nicht selbst die politischen Entscheidungen, sondern bestimmt seine Vertreter (die Repräsentanten) dazu in Wahlen. Das Zentrum des Repräsentativsystems stellt der Bundestag dar; hier treffen die Repräsentanten (die Abgeordneten) Entscheidungen im Auftrag des Volkes, sie sind hierbei jedoch nur ihrem Gewissen verpflichtet.

Mehrheitsprinzip

Das Mehrheitsprinzip gilt als Kernbestandteil der Demokratie, dessen Grundsatz es ist, dass bei Wahlen und Abstimmungen die Mehrheit entscheidet und die Minderheit dies anerkennen muss. Die Grundrechte begrenzen die Herrschaftsmacht der Mehrheit, schützen die Minderheit gegenüber der Mehrheit und stellen sicher, dass Minderheiten jederzeit die Möglichkeit haben, Mehrheit zu verändern oder selbst Mehrheit zu werden.

Pluralismus

Pluralismus

Der Pluralismus ist ein weiteres Merkmal der demokratischen Gesellschaft. Er erkennt die Unterschiedlichkeit und Gegensätzlichkeit der Meinungen, Interessen und Bestrebungen von Gruppen an und versucht dieser Vielfalt in politische Entscheidungen gerecht zu werden.

Wehrhafte bzw. Streitbare Demokratie

Wehrhafte
Streitbare
Demokratie

„Das Prinzip der wehrhaften Demokratie kann man mit dem Satz [...]: „Keine Freiheit für die Feinde der Freiheit“ [zusammenfassen].“¹¹⁵

Das Grundgesetz ist eine Werteordnung mit einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und unantastbaren Zielen.

So können beispielsweise Parteien, welche diese Grundordnung ablehnen, verboten werden, ebenso können Bürgern ihre Grundrechte aberkannt werden, wenn sie diese zum Kampf gegen die Demokratie missbrauchen.

Grundproblem der Demokratie

Grund-
problem

Das Grundproblem der Demokratie ist die Spannung zwischen der Freiheit des Einzelnen und seine Bindung an die Gesamtheit des Staates oder der Gesellschaft. Die Freiheit wird einerseits durch die Bindung an die staatliche Ordnung zwar eingeschränkt, andererseits ermöglicht die Ordnung erst die Entfaltung der persönlichen Freiheit.

¹¹⁵ Johann Greving, Politik / Sozialkunde, Cornelsen Verlag, Berlin 2000, S. 13

1.4. Rechtsstaat



Justitia – altrömische Göttin des Rechts steht für die Verkörperung der Gerechtigkeit

Das Rechtsstaatsprinzip bringt die Rechtsbindung des Staates an verfassungsmäßig erlassene Gesetze und die Machtbegrenzung des Staates zum Ausdruck.

Dieser formale Aspekt des Rechtsstaates wird erweitert durch den materiellen Rechtsstaat, der sich für den Schutz und die Beachtung der Menschenrechte verantwortlich fühlt.

Definition „Rechtsstaat“

Ein Rechtsstaat ist „ein Staat, der in seinem Handeln an Gesetze [...] gebunden ist und so an Willkürakten gehindert werden soll.“¹¹⁶

Gesetzliche Grundlagen des Rechtsstaats

→ Artikel 28

*(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen **Rechtsstaates** im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen.*

Der Begriff „Rechtsstaat“ kommt nur einmal im Grundgesetz vor, dies erfolgt im Art. 28 als verbindliche Verfassungsordnung für die Länder; für den Bund wird er vorausgesetzt.

¹¹⁶ Lenz, a. a. O., S. 184

In vielen Grundgesetz - Artikeln wird der Rechtsstaat beschrieben. Zu den wichtigsten gehört:

→ Artikel 20

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Rechtsstaatlichkeit

Der Rechtsstaat und die Demokratie bilden eine untrennbare Einheit. Der Rechtsstaat regelt die Beziehung zwischen staatlicher Gewalt und den Bürgern. Sein Ziel ist der Schutz des Bürgers vor Gruppen oder Einzelnen, aber auch vor der Möglichkeit staatlicher Eingriffe in die verbürgten Rechte. Des Weiteren ermöglicht er demokratische Beteiligung und sichert die Grundrechte.

Der Rechtsstaat ist an die Ziele Freiheitssicherung, Rechtssicherheit, Rechtsgleichheit und Rechtsschutz gebunden.

Die Gewaltenteilung (Legislative, Exekutive, Judikative) ist ein organisatorisches Grundprinzip des Rechtsstaats.

Rechts-
Staatliche

Freiheitssicherung

Der Rechtsstaat verfolgt das Ziel der Freiheitssicherung. Jeder Bürger der Bundesrepublik Deutschland hat bestimmte Rechte, die ihm der Staat nicht nehmen kann, und in die er sich auch nicht einmischen darf. Diese Grundrechte sind ein Schutz von einzelnen Personen oder Vereinigungen von Menschen gegenüber dem Staat.

Eine Begrenzung der Freiheit ist nur in Ausnahmen durch Gesetze (z. B. Freiheitsentzug) möglich.

Freiheits-
Sicherung

Rechtssicherheit

Alles staatliche Handeln ist an Gesetze gebunden und der Bürger muss sich auf diese Gesetze verlassen können. Das Prinzip der Rechtssicherheit fordert, dass alle Tätigkeit des Staates messbar und vorausberechenbar ist, d. h. dass Gesetzesänderungen nur für die Zukunft gelten und nicht rückwirkend angewendet werden dürfen. Beide Seiten, Staat und Bürger müssen die Gesetze beachten und einhalten.

Rechts-
Sicherheit

Rechtsgleichheit

Der Rechtsstaat verlangt eine Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz. Gesetze gelten für alle Bürger und Bevölkerungsgruppen gleich.

Rechtsschutz

In der Bundesrepublik Deutschland schützen unabhängige Gerichte die Bürger vor willkürlichen Eingriffen des Staates. Die Richter sind keinerlei Weisungen unterworfen, sie haben ausschließlich dem Gesetz und Recht zu dienen.

1.4.1. Gewaltenteilung

Die Gewaltenteilung ist ein Prinzip im freiheitlichen Verfassungsstaat, um einen Machtmissbrauch oder einen alleinigen Anspruch auf Macht zu verhindern und anstelle dessen eine wechselseitige Kontrolle der Institutionen zu ermöglichen.

Zu den Zielen der Gewaltenteilung zählen:

- > die Übersichtlichkeit über die Tätigkeit der Staatsorgane
- > eine gegenseitige Kontrolle der Staatsorgane
- > der Schutz des Bürgers vor staatlicher Willkür
- > eine Erleichterung des Verständnisses des Regierungsprozesses



Die Teilung der Staatsgewalt

¹¹⁷ Abbildung siehe Konrad Löw, Der Staat des Grundgesetzes, Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, München 1995

Die klassische Gewaltenteilung geht auf den französischen Staatsphilosophen Montesquieu (1689 – 1755) zurück, er gilt als Vater der Lehre der Gewaltenteilung (siehe Kapitel II. B. 4.2).

Sie gliedert sich in die Legislative (= gesetzgebende Gewalt), die Exekutive (= vollziehende Gewalt) und in die Judikative (= rechtsprechende Gewalt) auf. Das Grundgesetz verteilt die Zuständigkeiten und Aufgaben der Staatsgewalt auf die drei Grundtypen staatlicher Tätigkeit.

Der **Legislative** gehören der Bundestag und der Bundesrat an, ihnen unterliegt die Aufgabe der Gesetzgebung, sie wird auch als gesetzgebende Gewalt bezeichnet.

Die **Exekutive** stellen die Bundesregierung und die Verwaltung dar; sie ist für den Prozess der Gesetzesvollziehung verantwortlich und wird auch die ausführende oder vollziehende Gewalt genannt.

Der **Judikative** werden die Obersten Gerichtshöfe und das Bundesverfassungsgericht untergeordnet; sie ist für die Rechtsprechung verantwortlich und gilt als die richterliche Gewalt.

Gewaltenverschränkung

Der Grundsatz der Gewaltenteilung verlangt nicht nur die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche, sondern auch ein geordnetes Zusammenwirken der staatlichen Organe, damit die Aufgabenerfüllung aufeinander abgestimmt und in Einklang gebracht werden kann.

Im Grundgesetz sind Gewaltenteilung und Gewaltenverschränkung bewusst als eine einander ergänzende und kontrollierende Funktion gewollt.

Die Demokratie der Bundesrepublik Deutschland ist gekennzeichnet durch eine Gewaltenverflechtung zwischen Legislative und Exekutive. Die Richter des Bundesverfassungsgerichtes und der obersten Bundesgerichte werden zwar durch Vertreter der Legislative und der Exekutive gewählt, die Rechtsprechung jedoch ist strikter von der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt getrennt.

Machtkontrolle durch die Gewaltenteilung

„In der Bundesrepublik Deutschland ist die Beschränkung und Kontrolle der Macht der Regierenden gewährleistet durch

- > die Opposition im Bundestag,
- > ein föderalistisches System mit der Aufteilung der staatlichen Gewalt und der staatlichen Aufgaben auf Bund, Länder und Gemeinden,
- > die unabhängige Justiz, vor allem die weitreichenden Befugnisse des Bundesverfassungsgerichts,
- > die öffentliche Meinung.“¹¹⁸

¹¹⁸ Horst Pötzsch, a. a. O., S. 68

1.5. Bundesstaat

Der Bundesstaat wird auch Föderation oder föderalistischer Staat genannt.

Der Bundesstaat ist eine politische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, in der die Macht durch die vertikale Gliederung des Staates aufgeteilt ist. Die Gliedstaaten und der Zentralstaat haben Staatsqualität, d. h. den Ländern wird Eigenverantwortung und einen eigenen politischen Gestaltungsraum garantiert. Das Prinzip des Föderalismus erfordert die Kooperation zwischen den Regierungen und die Verwaltung unterschiedlicher parteipolitischer Ausrichtungen und hat so eine einheitsstiftende Wirkung.

In der Praxis ist der Föderalismus gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Verflechtungen zwischen Bund und Ländern und den Ländern untereinander.



Die Bundesrepublik Deutschland ist in 16 Bundesländer untergliedert.

Definition „Bundesstaat“

Definition

Die Bundesrepublik ist föderalistisch organisiert. Sie besteht aus 16 Bundesländern, die jeweils über eine eigene gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt verfügen.

Der Föderalismus ist ein innerstaatliches Organisationsprinzip, das die Machtverteilung zwischen der nationalen und politischen Ebene regelt. Es erkennt die auf dem Prinzip der Volkssouveränität beruhende verfassungsrechtlich gesicherte Eigenständigkeit der Gliedstaaten (Bundesländer) an.

Gesetzliche Grundlagen des BundesstaatesGesetzliche
Grundlagen

→ Artikel 20

*(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer **Bundesstaat**.*

Das Grundgesetz schreibt in Art. 20 die bundesstaatliche Ordnung, die Gliederung des Staates in Bund und Länder vor.

→ Artikel 79

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Solange das Grundgesetz besteht, darf auch die bundesstaatliche Ordnung nicht beseitigt werden, sie ist geschützt durch die Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3.

→ Artikel 28

*(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des **republikanischen**, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen.*

Art. 28 Abs. 1 regelt, dass die Verfassung und die Staatsordnung in den Ländern mit den Prinzipien des Grundgesetzes übereinstimmen müssen.

→ Artikel 31

Bundesrecht bricht Landesrecht.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Gegenstände, für die der Bund das Recht der ausschließlichen Gesetzgebung hat und auf Bereiche, in denen Bund und Länder nebeneinander Gesetzgebungskompetenzen besitzen. Diese Vorschrift gilt nicht für Angelegenheiten, die allein von den Bundesländern geregelt werden, wie beispielsweise das Schulwesen.

Bundesstaatlichkeit

Der Bundesstaat ist nach dem Prinzip des Föderalismus aufgebaut; dieses Prinzip schien nach dem Krieg am besten geeignet zu sein, Machtballungen zu verhindern und die Freiheit zu sichern. Es bildet ein Zugeständnis zwischen Einheit und Vielfalt. In der Bundesrepublik Deutschland schließen sich 16 Bundesländer freiwillig zu einem größeren Staatsgebilde zusammen; jeder dieser Gliedstaaten behält weitgehende Selbstständigkeit und das Recht auf eine eigene Gesetzgebung und eine eigene Verwaltungsstruktur, sie übertragen jedoch gemeinsame Aufgaben (z. B. Außenpolitik) an den Bund. Die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Länder regelt das Grundgesetz. Der Bund und die Länder unterliegen der Verpflichtung zur gegenseitigen Abstimmung und zur Zusammenarbeit im Interesse des Gemeinwohls.

Bundes-
Staatliche

Aufgaben des Föderalismus

- > Der Föderalismus verhindert jedes unnötige Angleichen oder Einebnen der Bundesländer untereinander und bewirkt eine räumlich und persönlich engere Beziehung der Bürger an die Entscheidungen in den Ländern.
- > Der Föderalismus ermöglicht mehr Demokratie für den Bürger durch häufigere Wahlmöglichkeiten.
- > Der Föderalismus sorgt für eine größere Bürgernähe, eine leichtere Erreichbarkeit zu den politisch verantwortlichen Ansprechpartnern auf regionaler Ebene.
- > Der Föderalismus erzielt eine Aufteilung der staatlichen Macht und damit eine Gewaltenteilung.

Aufgaben
des
Föderalismus

Erhebung von Steuern

Für die Wahrnehmung ihrer unterschiedlichen Aufgaben fordern Bund, Länder und Kommunen Steuern von den Bürgern.

Im Grundgesetz ist festgelegt, welche Arten von Steuern vom Bund und von den Ländern erhoben werden dürfen und wie die Aufteilung auf Bund, Länder und Gemeinden erfolgt. Ebenso ist der Finanzausgleich zwischen den Ländern geregelt, d. h. „reichere“ Bundesländer treten einen Teil ihrer Steuereinnahmen an „ärmere“ Bundesländer ab. Die Steuereinnahmen eines Bundeslandes sind von der wirtschaftlichen Struktur abhängig.

1.6. Sozialstaat

Durch das Sozialstaatsprinzip ist der Staat gehalten, die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung in einer Weise zu gestalten, die jedem Bürger menschenwürdige Lebensbedingungen sichern. Durch staatliche Gesetze und durch öffentliche Leistungen ist sicherzustellen, dass materielle Ungleichheit nicht die Menschenwürde beeinträchtigt. Sozialstaatliche Tätigkeit ist nicht auf Bundesebene beschränkt.

Definition „Sozialstaat“

Der Sozialstaat ist ein „Staat, der versucht, soziale Konflikte und Ungleichheiten sowie ihre wirtschaftlichen, politischen und sozialen Ursachen zu behindern und zu beheben. Überdies besteht seine Aufgabe darin, die Versorgung aller seiner Bürger mit Grundgütern zu gewährleisten, unabhängig von deren Beitrag zum Sozialprodukt und deren Leistungsfähigkeit.“¹¹⁹

Definition

Gesetzliche Grundlagen des Sozialstaats

→ Artikel 20

*(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und **sozialer** Bundesstaat.*

Gesetzliche Grundlagen

→ Artikel 28

*(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und **sozialen** Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes entsprechen.*

Der Sozialstaat ist im Grundgesetz nur an wenigen Stellen verankert, so bleibt die Ausgestaltung dem Gesetzgeber weitgehend überlassen.

Umriss des Sozialstaates geben auch Artikel 1, der die Würde des Menschen als herausragend darstellt und Artikel 2, der auf das Recht der freien Persönlichkeitsentfaltung sowie auf das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit hinweist.

¹¹⁹ Lenz, a. a. O., S. 201

Sozialstaatlichkeit

Dem sozialstaatlichen Charakter wird die gleiche Bedeutung wie den Prinzipien Demokratie, Bundesstaat und Rechtsstaat zugesprochen. Das Prinzip verpflichtet die staatlichen Organe zu einer Politik der sozialen Gerechtigkeit und des sozialen Ausgleichs. Die Verpflichtung zur Sozialstaatlichkeit ist im Grundgesetz nur in Einzelbestimmungen aufgeführt. Das Prinzip Sozialstaat ist vielmehr als Auftrag an die staatlichen Organe zu verstehen.

Ziele des Sozialstaats

- > Soziale Gerechtigkeit
- > Soziale Gleichheit
- > Soziale Sicherheit

Die Ausgestaltung dieser Ziele hängt mit den wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen sowie dem Bewusstsein der Gesellschaft zusammen.

Das Sozialstaatsprinzip kennzeichnet einen dynamischen Prozess, d. h. die Auslegung ist nicht unveränderlich und zeitlos gültig wie die des Rechtsstaats. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die sozialen Verhältnisse immer wieder neu zu regeln.

Hierbei ist es eine große Herausforderung, das Gebot des Rechtsstaats: Freiheit für den Einzelnen, und des Sozialstaats: gerechte Lebensstandards für den Schwachen, in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen.

Sozialpolitik

Die Sozialpolitik ist zu einem Instrument der sozialen Sicherung für jedermann geworden. Sie ist nicht auf ein bestimmtes Politikgebiet festgelegt, sondern greift mit dem Ziel der Angleichung der Lebenschancen und der Verbesserung der Lebensbedingungen in viele Bereiche ein.

Zu den Merkmalen der Sozialpolitik gehören Regelungen der Arbeitswelt, soziale Maßnahmen zur Unterstützung in Not geratener Menschen und Vorsorgemaßnahmen für Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Alter und Pflegebedürftigkeit.

Im weiteren Sinne umfasst Sozialpolitik auch die Bereiche der Steuerpolitik, Bildungspolitik, Wohnungsbaupolitik und Arbeitsmarktpolitik.

1.6.1. Solidaritätsprinzip

Das Solidaritätsprinzip und das Subsidiaritätsprinzip stellen die Grundpfeiler der deutschen Sozialpolitik dar.

Solidarität drückt die gegenseitige Hilfestellung in der Gesellschaft aus. Durch das Solidaritätsprinzip sollen die sozialen Werte der Verbundenheit aller Mitglieder der Gesellschaft zum Tragen kommen.

Das Solidaritätsprinzip verlangt Beiträge (z. B. Versicherungsbeiträge) und Leistungen der Gemeinschaft für den Einzelnen, sobald und soweit er nicht mehr in der Lage ist, aus eigener Kraft ein menschenwürdiges Leben zu führen. Es macht möglich, den Einzelnen in der Not tatkräftig zu unterstützen.

1.6.2. Subsidiaritätsprinzip

Das Subsidiaritätsprinzip ist ein „Prinzip, wonach eine kleinere Einheit innerhalb einer Gesamtheit soweit wie möglich eigenständig ihre Aufgaben zu erfüllen hat. Die übergeordnete, größere Einheit wird erst dann unterstützend tätig bzw. muss erst dann tätig werden, wenn die kleinere ihre Aufgaben nicht mehr selbst erfüllen kann.“¹²⁰

Das Subsidiaritätsprinzip bildet die Grundlage der sozialen Sicherheit. Der Gedanke der Subsidiarität sagt aus, dass nicht alle Hilfe und Fürsorge vom Staat kommen kann, sondern der Einzelne, wie die Familie, auch hier weiterhin Verantwortung haben. In aufsteigender Linie sollen die nächsthöheren Einheiten – erst die Familie, dann Wohlfahrtsverbände (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt), Kommunen, bis hin zur Bundesebene - ihre Leistungen erbringen.

¹²⁰ Lenz, a. a. O., S. 211